

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma KH-Gravier

I. Geltungsbereich - Allgemeines

1. Es gelten die folgenden Verkaufs- u. Lieferbedingungen. Sie sind Vertragsbestandteil aller Verträge, auch den mit uns in Zukunft getätigten, auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen, telefonische oder mündliche Absprachen, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Unsere Haftung für Aufnahme- u. Übermittlungsfehlern bei telefonischer und telegrafischen Bestellungen und Nachrichten ist, soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

II. Datenspeicherung

Wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass wir Ihre Daten- soweit es geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§26 BDSG) zulässig ist, EDV-mäßig speichern und verarbeiten.

III. Angebote - Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend, so weit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
2. Die im Angebot und Auftragsbestätigung genannten Entgelte sind Nettoentgelte. Ihnen ist die jeweilig der am Tag der Lieferung/Leistung gültige Mehrwertsteuer hinzuzusetzen.
3. Preisveränderungen jeder Art berechtigen uns zu einer situationsbedingten Preiskorrektur. Stückzahlveränderungen oder Preisverhandlungen werden nur durch schriftliche Bestätigung unsererseits anerkannt.
4. Tritt der Käufer vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet 10 % des Nettoauftragswertes als pauschalierten Schadenersatz zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
5. Im Fall von Lohn- und/oder Materialpreisveränderungen behalten wir uns vor, auf der Basis dieser Veränderungen eine entsprechende Entgeltanpassung vorzunehmen.

IV. Preise - Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Werk. Hinzu kommen die Kosten für Verpackung und Versand. Diese werden gesondert aufgeführt. Zahlungen sind nur über unsere Ihnen bekannten Bankverbindungen zu leisten.
2. Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto, 30 Tagen netto zu begleichen. Maßgeblich ist hierbei der Zahlungseingang bei uns. Bei Neukunden ist eine anteilige Vorauszahlung des Nettowarenwertes bei Auftragserteilung zu leisten, in der Regel 50 % des Auftragswertes.
3. Der Auftraggeber kommt in Zahlungsverzug, wenn er nach Fälligkeit eine Mahnung erhält oder nicht zu einer kalendermäßig bestimmten oder bestimmbaren Zeit leistet.
Im Falle eines Zahlungsverzuges des Bestellers sind wir unbeschadet unserer sonstigen oder weitergehenden Rechte berechtigt Zinsen in Höhe von 8% über dem gültigen Basiszinssatzes zu verlangen.
4. Soweit schriftlich Ratenzahlung bewilligt worden ist, wird die Restforderung zur sofortigen Rückzahlung fällig, sobald der Besteller mit einer Rate ganz oder teilweise länger als einen Monat in Verzug geraten ist.

V. Aufträge - Abrufaufträge - Rahmenaufträge

1. Aufträge werden als Gesamtliefermenge ausgeliefert und können vom Besteller nicht in mehreren Lieferungen abgerufen werden, Änderungen nach Absprache.
2. Abrufaufträge werden vom Besteller in Fixtermine eingerichtet und können maximal über einen Zeitraum von 6 Monaten (12 Monate nach besonderer Vereinbarung) abgerufen werden.
3. Rahmenaufträge werden vom Besteller als Gesamtmenge angegeben, hierbei muss lediglich der erste Abruf festgelegt sein. Die Reststückzahl kann im Laufe der folgenden 18 Monate aufgeteilt werden.
Bei allen Auftragsarten kann die Lieferung lt. folgender Tabelle überschritten werden, da es sich um Sonderanfertigen handelt.

1 - 3 Stück = +/- 0 Stück	101 - 250 Stück = +/- 20 Stück
4 - 10 Stück = +/- 2 Stück	251 - 500 Stück = +/- 25 Stück
11 - 50 Stück = +/- 5 Stück	500 - 1000 Stück = +/- 50 Stück
51 - 100 Stück = +/- 10 Stück	

VI. Liefertermine

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
Wird ein vereinbarter Liefertermin aus von uns zu vertretenden Gründen überschritten, so hat uns der Besteller schriftlich eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Erfolgt die Lieferung nicht und will der Besteller deswegen von dem Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, und dies zuvor ausdrücklich schriftlich mit einer angemessenen weiteren Nachfrist anzudrohen.

VII. Entwicklung - Konstruktion (Datensatzerstellung)

1. Die Entwicklungs- und Konstruktionskosten die bei neuen Projekten entstehen, werden bei Auslieferung des ersten Muster (Serie) in voller Höhe und einmalig berechnet.

VIII. Haftung

1. Beanstandungen eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Evtl. Nachbesserungen, Reparaturen, Ersatzlieferung oder Warenwertminderungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung unsererseits gültig.
Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns und unserer Erfüllungsgehilfen sind, soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
2. Der Besteller ist verpflichtet die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu überprüfen und diese schriftlich an uns anzuzeigen.
Die Beanstandung muss innerhalb 3 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich bei uns vorliegen.
3. Soweit ein Mangel der Lieferung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
4. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über und sind an uns zu übergeben.
5. Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung bzw. fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller entstehen, wird keine Haftung übernommen, soweit Sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Ebenfalls ausgeschlossen sind Mängelansprüche, die auf Veränderungen der Waren oder unsachgemäße Reparaturen durch den Besteller zurückzuführen sind.
6. Stellt sich bei der Prüfung behaupteter Mängel heraus, dass kein Mängelanspruch besteht, ist der Besteller verpflichtet, die durch die Prüfung veranlassten Kosten zu tragen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Der Käufer ist verpflichtet evtl. Pfändungen und Beeinträchtigungen von unserem Eigentum unverzüglich Mitteilung zu machen.

X. Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens - Gerichtsstand Amtsgericht Daun. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XI. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden, unwirksam oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, tritt an die Stelle dieser Bestimmungen die entsprechende, der Regel am nächsten liegende Auslegung und zwar nach ihrem ökonomischen Sinngehalt. Sollte dies nicht möglich sein, tritt an die Stelle dieser Bestimmung die entsprechende gesetzliche Regelung, während grundsätzlich die Bedingungen im übrigen wirksamer und anwendbarer Vertragsbestandteil sind und bleiben.